

# Insolvenzrecht im Gesundheitswesen

- Wege aus der Krise

1

1

## AGENDA

- I. Die deutschen Krankenhäuser in der Krise (aktuelle Entwicklungen)
- II. Betroffene Krankenhäuser
- III. Krankenhausreform
- IV. Wege aus der Krise

2

2

## I. Die deutschen Krankenhäuser in der Krise (aktuelle Entwicklungen)

### Verband sieht jede dritte Klinik wegen Lauterbachs Reform vor dem Aus

Veröffentlicht am 14.01.2023

Deutsche Krankenhausgesellschaft  
Gaß: Auf Kliniken rollt Insolvenzwellen zu  
27.12.2022 00:33 Uhr

### Pleitewelle droht: "Der Patient Krankenhaus ist kritisch krank"

Stand: 20.06.2023 16:29 Uhr

### Wirtschaftliche Krise der Kliniken verschärft sich wieder

15.06.2023, 11:08

BREMERHAVEN

### Krankenhäuser in der Krise: Aneos-Kliniken schlagen mit Aktionstag Alarm

von Redaktion 19. Juni 2023  
Di, 20.06.2023, 10:26 Uhr

Deutsche Krankenhausgesellschaft

### Insolvenzwellen bei Kliniken befürchtet

Stand: 27.12.2022 00:32 Uhr

### DRK in der Krise: Krankenhäuser schreiben tieferen Zahlen

7. Juli 2023, 16:40 Uhr | Leszeit: 2 Minuten  
Aktualisiert am 8. Juli 2023, 18:45 Uhr

### „Alarmstufe Rot – Krankenhäuser in Not“ - Kliniken mit Appell an die Politik

Insolvenzwellen

### Krankenhaus Barometer unterstreicht düstere Aussichten

Krankenhaus-Kollaps „lässt sich kaum mehr stoppen“: Düstere Prognose für 2023

### Krankenhäuser in der Krise: Bund-Länder-Gipfel berät

Stand: 05.01.2023, 12:36 Uhr

ECERT

Erstellt: 29.12.2022, 10:16 Uhr

3

3

## II. Betroffene Krankenhäuser (Beispiele)

- › Katholische Nordkreis-Kliniken
- › Imland gGmbH
- › Klinikum Bad Bramstedt GmbH
- › Spremberger Krankenhaus GmbH
- › St. Vincenz-Krankenhaus GmbH
- › DRK-Krankenhäuser (Altenkirchen-Hachenburg, Kirchen (Sieg), Neuwied und Alzey)
- › Rotkreuzkliniken (Lindenberg, München, Wertheim)
- › SCIVIAS Caritas gGmbH
- › Klinikum Merzig gGmbH
- › Warnow-Klinik gGmbH
- › AGAPLESION EVANGELISCHES KRANKENHAUS HOLZMINDEN gGmbH

ECERT

4

4

### III. Krankenhausreform



*Fest steht: Ohne Reform werden viele Krankenhäuser ungesteuert Insolvenz anmelden müssen. Mit der Reform bekommen Krankenhäuser wieder eine Perspektive.*

Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach

Quelle [Krankenhausreform \(bundesgesundheitsministerium.de\)](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)

### III. Krankenhausreform - Eckpunktepapier

- › Absenkung von diagnosebezogenen Fallpauschalen = Veränderung Vergütungssystem
  - › Stattdessen Vorhaltevergütung für notwendige Kliniken.
- › Bestimmender Faktor soll nicht mehr Quantität, sondern Qualität der Versorgung sein.
- › Veröffentlichung von Struktur- und Leistungsdaten auf Basis des Krankenhaustransparenzgesetzes.

## IV. Wege aus der Krise

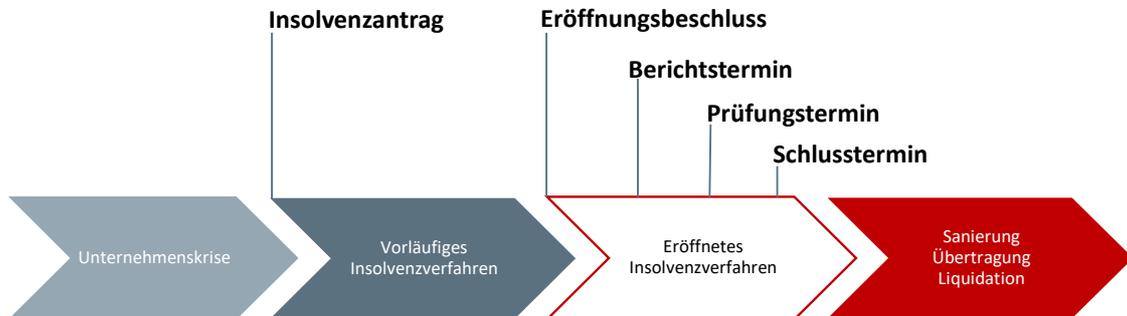
- › Einhäusigkeit
- › Konzentration von Leistungen
- › Ambulantisierung

## IV. Wege aus der Krise – Umsetzung

Schutzschirmverfahren

## IV. Wege aus der Krise – Umsetzung

### 1. Ablauf des Insolvenzverfahrens (Überblick)



### 2. Schutzschirmverfahren - Allgemeines

- **Schutzschirmverfahren** als **Sonderform der Eigenverwaltung**; Eigenverwaltung als Sonderform des vorläufigen Insolvenzverfahrens
- Schutzschirmverfahren = Vorverfahren für Sanierung in Eigenverwaltung
- Schutzschirmverfahren gibt Schuldner Möglichkeit, tragfähigen Insolvenzplan auszuarbeiten, ohne dabei den vollständigen Beschränkungen des Insolvenzverfahrens zu unterliegen.

### 3. Schutzschirmverfahren – Voraussetzungen

- (1) Eröffnungsantrag (Schuldner) + Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung + Antrag auf Anordnung des vorläufigen Verfahrens nach § 270d Abs. 1 InsO
  - (2) Eröffnungsgrund: drohende Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, § 270d Abs. 1 InsO
  - (3) Sanierungsmöglichkeit darf nicht offensichtlich aussichtslos sein, § 270d Abs. 1 S. 1 InsO
  - (4) Schutzschirmbescheinigung, § 270d Abs. 1 S. 1 InsO
  - (5) Voraussetzungen der Eigenverwaltung
- **Vorteil** ggü. Eigenverwaltung: Unternehmen kann dem Gericht einen vorläufigen Sachwalter vorschlagen.
- Gericht darf vom Vorschlag nur abweichen, wenn vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet.

### 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (1)

- (a) Finanzplanung**, § 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO
- Zeitraum (6 Monate) geht über voraussichtliche Verfahrenseröffnung hinaus, d.h. Vollkostenplanung erforderlich
  - Verfügbare oder verfügbar zu machende liquide Mittel sowie ggf. mögliche Kreditaufnahme berücksichtigen
  - Tilgung der Kosten zur Krisenbewältigung, einschl. Eigenverwaltungs- und Beraterkosten
  - Aufstellung nach allg. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen
  - Fundierte Darstellung der Finanzierungsquellen

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (2)

### **(b) Durchführungskonzept, § 270 Abs. 1 Nr. 2 InsO**

- › Darstellung der durchzuführenden Maßnahmen
- › Detaillierungsgrad abhängig von Größe und konkreter Situation des Schuldners
- › Orientiert sich am Ziel der Eigenverwaltung; nicht notwendigerweise dauerhafte Fortführung, auch sanierende Übertragung oder Liquidation denkbar; Sanierung als solche kein Verfahrensziel
- › Etablierung gewisser Standards in der Praxis (z.B. „IDW S6“)

**Fazit:** Erheblich gesteigerter Aufwand; Planung und Finanzierung müssen im Vorfeld abgeschlossen sein, um Anordnung als gebundene Entscheidung zu erreichen

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (3)

### **(c) Stand der Verhandlungen mit den Beteiligten, § 270a Abs. 1 Nr. 3 InsO**

- › Vermittlung eines Überblicks über den Verhandlungsstand an das Gericht
- › Keine Verpflichtung, Verhandlungsdetails mitzuteilen, insbesondere nicht hinsichtlich in Aussicht gestellter Sanierungsbeiträge
- › Spannungsfeld zwischen Mitteilungspflicht und ggf. bestehenden Vertraulichkeitsvereinbarungen
- › Sofern noch keinerlei Verhandlungen stattgefunden haben, ist auch das mitzuteilen

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (4)

### **(d) Sicherstellung der Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten, § 270 Abs. 1 Nr. 4 InsO**

- › Darstellung durch welche konkreten Maßnahmen die Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten gesichert werden soll
- › Erfüllung der Pflichten kann durch Schuldner selbst oder durch Berater mit entsprechender Sachkunde erfolgen

**Fazit:** keine für Gläubiger überraschende Verfahren mehr möglich. Strategie der Berater muss mögl. Schutzschriften berücksichtigen.

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (5)

### **(e) Darstellung und Vergleich der Kosten, § 270a Abs. 1 Nr. 5 InsO**

- › Begründete Aufstellung etwaiger Mehr- oder Minderkosten im Vergleich zu Regelinsolvenz
- › Berücksichtigung insbesondere aller Beraterkosten sowie werterhaltender Wirkungen der Eigenverwaltung
- › Konkrete Kostenschätzung bei Verfahrenseinleitung meist weder bei Eigenverwaltungs- noch bei Regelinsolvenzverfahren möglich
- › Kostenüberschreitung „in erheblicher Weise“ schließt Eigenverwaltung nicht grundsätzlich aus, macht sie aber von der Voraussetzung abhängig, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, die Geschäftsführung an den Interessen der Gläubiger zu orientieren, § 270b InsO

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (6)

### **(f) Verzug der Erfüllung von Verbindlichkeiten**, § 270a Abs. 2 Nr. 1 InsO

- › Mitteilung über Verzug mit Verbindlichkeiten aus besonders bedeutsamen Rechtsverhältnissen, insb. Arbeitsverhältnisse, Steuer- und Sozialversicherungsrückstände, Verbindlichkeiten aus LuL, etc.
- › Eigenverwaltung nicht gesperrt, aber von zusätzlicher Überprüfung hinsichtlich einer Gefährdung der Gläubigerinteressen abhängig, § 270a Abs. 2 Nr. 1, 270b Abs. 2 Nr. 1 InsO

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (7)

### **(g) Vorherige Verfahren**, § 270a Abs. 2 Nr. 2 InsO

- › Erklärung, ob und in welche Verfahren innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre nach der InsO oder dem StaRUG zugunsten des Antragstellers angeordnet wurde

## 4. Voraussetzungen der Eigenverwaltung (8)

### (h) Einhaltung der Offenlegungspflicht, § 270a Abs. 2 Nr. 3 InsO

- › Erklärung, in den letzten drei Geschäftsjahren den Offenlegungspflichten, insb. gem. §§ 325 – 328, 339 HGB nachgekommen zu sein
- › Verstöße gegen Offenlegungspflicht indizieren widerlegbar ein unternehmerisches Verhalten, das die Gläubigerinteressen nicht angemessen berücksichtigt
- › In der Praxis nicht unüblich, dass der letzte Jahresabschluss noch nicht veröffentlicht wurde, z.B. aufgrund fortdauernder Streitigkeiten mit den Abschlussprüfern

**Fazit:** Defizite in der Ausstattung des Antragsstellers können durch anderweitige Berücksichtigung der Gläubigerinteressen ausgeglichen werden

## 5. Verfahrensrechtliche Charakteristika der Eigenverwaltung (1)

- › Innere Strukturen bleiben bestehen
  - › reibungsloses Alltagsgeschäft und Versorgung der Patienten
- › Keine „top-down“ Restrukturierung
  - › ermöglicht enge Kommunikation mit der Belegschaft
- › Minimierung des Imageschadens im Vgl. zum regulären Insolvenzverfahren
- › Verbessertes Stakeholder Management
- › Außergewöhnlich kurze Verfahrensdauer
  - › Regelfall: 5-7 Monate
  - › Kostengünstigere Verfahren – größere verteilungsfähige Masse

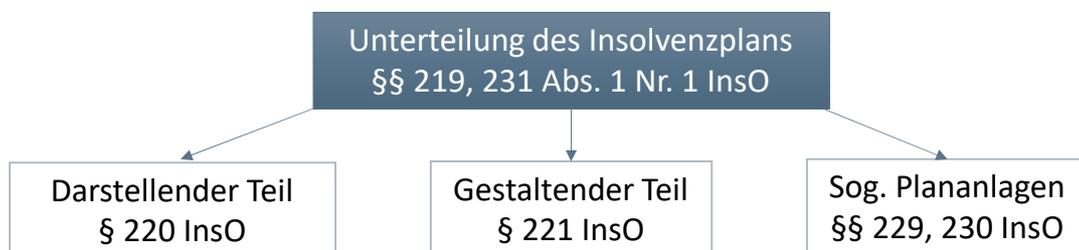
## 5. Verfahrensrechtliche Charakteristika der Eigenverwaltung (2)

- › Auswahl und Bestellung des Sachwalters
  - › Spezialmaterie „Krankenhausinsolvenz“
  - › Berücksichtigung des Vorschlag des (vorläufigen) Gläubigerausschusses
- › Instrumente der §§ 103 – 128 InsO
  - › Insb. Wahlrecht (§ 103 InsO) und Sonderkündigungsrecht (§ 113 InsO)
- › Möglichkeit eines Dual-Track Verfahrens
  - › Transaktionsprozess neben Fortführung der Klinik im Eigenverwaltungsverfahren
  - › Keine dahingehende Verpflichtung!

## 6. Der Insolvenzplan

### a) Inhalt und Aufbau

- › § 270d Abs. 1 InsO: Frist zur Vorlage beträgt maximal drei Monate.



## **b) Vorprüfungs- Anhörungs- und Auslegungsverfahren, §§ 231 ff. InsO**

- Vorprüfungsverfahren, § 231 InsO
- Anhörungsverfahren, § 232 InsO
- Aussetzung der Verwertung und Verteilung, § 233 InsO
- Niederlegung des Insolvenzplans, § 234 InsO

## **c) Annahme und Bestätigung, §§ 235 ff. InsO**

- Abstimmung über den Plan in besonderer Gläubigerversammlung
- Öffentliche Bekanntmachung des Termins, Ladung der Gläubiger
- Möglichkeit der Verbindung von Erörterungs- und Abstimmungstermin mit dem Prüfungstermin

## d) Wirkungen des Plans

- Rechtskräftige Bestätigung des Plans: Rechtsänderungen treten für und gegen alle Beteiligte ein auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und Beteiligte, die dem Plan widersprochen haben
- Haftung von Mitschuldner/Bürgen wird durch Plan nicht geändert
- Aufhebung des Insolvenzverfahrens, § 238 InsO -> Folge: Ämter des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses enden
- Aus dem rechtskräftig bestätigten Plan kann i.V.m. der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung durch die Insolvenzgläubiger betrieben werden

E C ∽ E R T

Eckert Rechtsanwälte Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Robert-Enke-Str. 1 | 30169 Hannover  
T +49 (0) 511 62 62 87 0 | F +49 (0) 511 62 62 87 10  
info@eckert.law | eckert.law